GEBÜHRENORDNUNG

für den Kirchhof der Evangelischen Kirchengemeinde Arsten-Habenhausen in Arsten

In der Fassung vom 01.07.2017

§ 1

Für die Benutzung des Kirchhofs der Evangelischen Kirchengemeinde St. Johannes in Arsten und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in dieser Ordnung aufgeführten Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

- 1. Gebührenpflichtig sind der/die Antragsteller/in und der/die Nutzungsberechtigte.
- 2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

- 1. Die Gebührenpflicht entsteht jeweils mit der Antragstellung und Mitteilung der zu entrichtenden Gebühr.
- 2. Alle Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Über die Gebühren wird ein schriftlicher Bescheid (Rechnung) erteilt. Soweit die Gebühren nicht im Voraus zu zahlen sind, werden sie mit Erteilung der Rechnung zur Zahlung fällig.
- 3. Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 4

Grabstellengebühr

1. Erwerb eines Nutzungsrechtes auf 30 Jahre an einer Grabstelle mit

a) einem Liegeplatz		€ 850,00
b) zwei Liegeplätzen		€ 1.600,00
c) drei Liegeplätzen		€ 1.850,00
d) vier Liegeplätzen und mehr	€ 2.100,00	
Die Jahresgebühr beträgt bei		
einem Liegeplatz	€ 28,30	
zwei Liegeplätzen	€ 53,30	
drei Liegeplätzen	€ 61,60	
vier Liegeplätzen und mehr	€ 70,00	

2. Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Urnengrabstelle auf 20 Jahre

a) an einer Urnengrabstelle für 4 Urnen
 b) Jahresgebühr für eine Urnengrabstelle
 € 650,00
 € 32,50

3. Verlängerungsgebühren

Nutzungsrechte an Grabstellen zur Sargbestattung können 30 Jahre nach Erwerb des Nutzungsrechtes um 30 Jahre und an Grabstellen für Urnen nach 20 Jahren um 20 Jahre verlängert werden.

Hierfür ist die gleiche Gebühr wie bei Ersterwerb zu entrichten.

Nutzungsrechte, die nicht entsprechend der Vorschrift des § 14 Abs.6 der Kirchhofsordnung verlängert wurden, sind bei Ablauf der Nutzungsdauer mindestens für den Zeitraum der an der Grabstelle noch bestehenden Ruhefristen zu verlängern. Bestehen Ruhefristen nicht mehr, kann mit Zustimmung des Kirchenvorstandes ein Nutzungsrecht auch für nur 10 oder 20 Jahre verlängert werden. Die Verlängerungsgebühr ermäßigt sich entsprechend.

Nutzungsdauer und Grabstellengebühr werden berechnet nach der Zahl der Liegeplätze auf der Grabstelle. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes fällt die Grabstelle an die Gemeinde zurück.

§ 5 Bestattungsgebühren und Auslagen

1. Gebühren für die Beisetzung

a) eines Sarges auf dem alten Kirchhof bzw. auf dem neuen Kirchhof obere Lage € 550,00
b) eines Sarges auf dem neuen Kirchhof in unterer Lage € 620,00
c) einer Urne € 165,00

Diese Gebühren schließen ein:

- Öffnen und Schließen der Grabstelle
- Abfahren des überschüssigen Bodens
- Abhügeln nach ca. 6 Wochen und Entfernen der Kränze

2. Gebühren für das Abheben von Grabsteinen und Einfassungen:

		- 37 -	
a)	Abnehmen einer Stele	€	27,50
b)	Abnehmen eines Breitsteins	€	55,00
•	Bei Sondermaßen und gemauerten Fundamenten		
	können weitere Gebühren je nach Arbeitsleistung		
	festgesetzt werden		
c)	Abnehmen einer Einfassung lfd. m.	€	15,00
,	Setzen einer Einfassung nach dem Abhügeln lfd. m.	€	15,00
,	Ç Ç		·
3.	Orgelmusik und Küsterdienst in der Kirche	€	135,00
	Bei Zeitbedarf des Küsters über 2 Std. erhöht sich die		
	Pauschale		
4.	Bei jeder Bestattung auf dem Arster Kirchhof		
	wird eine Verwaltungsgebühr erhoben von	€	82,50
			•

Bei Verstorbenen unter 12 Jahre ermäßigen sich die unter Ziffern 1,3 und 4 genannten Gebühren auf die Hälfte.

Leistungen der Träger bei Trauerfeiern und Bestattungen werden mit diesen direkt abgerechnet.

Zusätzliche Gebühren können je nach Arbeitsaufwand für das Graben eines Grabes bei Frost erhoben werden.

§ 6 Sonstige Gebühren und Auslagen

€ 27,50 € 25,00

۷.	Zweitausstellung eines Grabaokamentes	_	25,00
3.	Genehmigung der Aufstellung eines Grabsteines	€	90,00
	(Diese Gebühr schließt ein die Überwachung der		
	Standsicherheit des Grabsteins		
4.	Aufbewahrung eines Sarges in der Aufbahrungshalle	€	50,00
5.	Die Gebühr für Ausgrabungen und Umbettungen wird je nach Arbeitsaufwand vom		wand vom
	Kirchenvorstand festgesetzt.		

6. Erforderliche Auslagen sind zu erstatten.

1. Namensumschreibung einer Grabstelle

2 Zweitausstellung eines Grahdokumentes

 Nutzungsberechtigte, die ihre Grabstelle durch die Kirchhofsverwaltung eingrünen und pflegen lassen möchten, vereinbaren mit der Kirchhofsverwaltung einen Rasenpflegevertrag.

Die jährliche Gebühr für den Anspruch aus dem Rasenpflegevertrag beträgt

Je Liegeplatz auf Grabstätten für Erdbestattung € 25,00 Pflege von Urnengrabstätten € 35,00

§ 7 Gebühren für die Nutzung des Urnengartens

1.	Grab für eine Urne auf dem Urnengräberfeld	€ 600,00
2.	Namenstafel an der Gedenkeinrichtung	€ 400,00
3.	Gebühr zur Pflege der Gedenkeinrichtung einmalig	€ 300,00